

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Anpassung des bereichs- spezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Der Landtag hat am 22. Juni 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz vom 7. März 2006 (GBl. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 17 wird § 16.

Artikel 2

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (GBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 38“ durch die Wörter „der Länder nach § 40“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.“

4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, des Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 14), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. der Landespflegerat Baden-Württemberg mit einem Vertreter.“
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Vorschriften des 7. Abschnitts gelten nicht für Krankenhäuser, die von Kirchen und religiösen Einrichtungen betrieben werden, sofern der Anwendungsbereich des Artikels 91 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) eröffnet ist.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Patientendaten sind einen Patienten, seine Angehörigen, Begleit- oder sonstige Bezugspersonen betreffende personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Krankenhaus im Zusammenhang mit der stationären Versorgung oder mit einer solchen ambulanten Behandlung des Patienten bekannt werden, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt.“

3. § 44 wird aufgehoben.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zulässigkeit der Verarbeitung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erhoben, gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 verarbeitet“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „auch gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 auch verarbeitet“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „ , offengelegt oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht“ eingefügt.
6. § 47 Absatz 4 und § 48 werden aufgehoben.
7. In § 49 wird die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 45 bis 47“ ersetzt.
8. Die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
9. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.